



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 14. 9. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1356

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-48 Schillerstraße — Wilmersdorfer Straße in Berlin-Charlottenburg

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-48 Schillerstraße — Wilmersdorfer Straße in Berlin-Charlottenburg.

Vom 29. August 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VII-48 vom 1. November 1956 Schillerstraße — Wilmersdorfer Straße in Berlin-Charlottenburg wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes, können beim Bezirksamt Charlottenburg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Charlottenburg während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im unbenannten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — ist es als Wohngebiet und entlang der Wilmersdorfer Straße als Kaufstraße ausgewiesen.

Der Mangel an Wageneinstellplätzen im Einflußgebiet der Wilmersdorfer Straße macht die Bereitstellung entsprechender Flächen erforderlich.

Der Bebauungsplan sichert die für die Anlage eines Parkplatzes benötigten Grundstücke.

II. Inhalt des Planes

Die Wilmersdorfer Straße ist die bedeutendste Kaufstraße Charlottenburgs. In Anbetracht ihrer geringen Breite ist sie vom ruhenden Verkehr weitgehend zu entlasten.

Der Bebauungsplan weist die Grundstücke Schillerstraße 74—78 und Wilmersdorfer Straße 46/47, deren Bebauung zum größten Teil durch Kriegseinwirkung zerstört wurde, als Parkplatz mit einer Gesamtfläche von 4524 m² für etwa 135 Kraftfahrzeuge aus.

Die durch Allerhöchste Cabinets Ordre vom 26. Juli 1862 festgesetzten Baufluchtlinien wurden aufgehoben.

Die Straßen sind freigelegt, ausgebaut und an das öffentliche Leitungsnetz angeschlossen.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Charlottenburg hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 247 vom 16. Januar 1957 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes 4 Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden

1. von Herrn K. Knobel,
dem Erbberechtigten des Grundstücks Schillerstraße 77 und
2. von Herrn H. Harnisch,
dem Eigentümer des Grundstücks Schillerstraße 78
Ecke Wilmersdorfer Straße 46/47

erhoben.

Zu 1.:

Der Einwendende fordert für sein Grundstück eine der jetzigen günstigen Geschäftslage entsprechende Entschädigung, die seiner Meinung nach höher als der angegebene Einheitswert sein müßte.

Zu 2.:

Herr Harnisch hält die Inanspruchnahme seines günstig gelegenen Eckgrundstücks für Parkplatzzwecke für nicht angängig. Seines Erachtens wären ausreichende Flächen an den Nebenstraßen und auf dem Hintergelände zwischen der Wilmersdorfer und Kaiser-Friedrich-Straße vorhanden; er macht ferner darauf aufmerksam, daß

1. sein Grundstück mit Hypotheken weit über 100 000 DM belastet sei,
2. bei der Entschädigung die äußerst günstige Geschäftslage zu berücksichtigen sei und
3. bereits entsprechende Verkaufsverhandlungen von ihm in die Wege geleitet seien, die durch das Parkplatzprojekt behindert werden würden. Er behält sich vor, für die dadurch entstehende finanzielle Schädigung bei den zuständigen Stellen entsprechende Forderungen anzumelden.

Soweit mit den Einwendungen Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, mußten sie unberücksichtigt bleiben, da die Fragen der Entschädigung in das an die Durchführung des Bebauungsplanes anschließende besondere Entschädigungsverfahren zu verweisen sind. Darüber hinaus konnte aber auch den sachlichen Einwendungen des Herrn Harnisch nicht gefolgt werden.

Zu seinem Vorschlag, statt eines Eckgrundstücks die von ihm genannten Flächen und die Nebenstraßen als Park-

platz zu verwenden, wird bemerkt, daß ein leistungsfähiger Parkplatz optisch im Bereich des Zielverkehrs liegen und ohne Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs erreichbar sein muß. Diese Voraussetzungen sind allein bei der festgesetzten Parkplatzfläche gegeben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Nach Angabe des Bezirksamtes Charlottenburg werden sich die Gesamtkosten für den Grunderwerb einschließlich der Bauten und die Entrümmerung auf etwa 501 300 DM belaufen.

Berlin, den 5. September 1957.

Der Senat von Berlin

A m r e h n
Bürgermeister

S c h w e d l e r
Senator
für Bau- und Wohnungswesen